

**Vertragsbedingungen Nutzungsvertrag CPO**

**§ 1 Geltung**  
Die folgenden Vertragsbedingungen gelten für den Nutzungsvertrag CPO („**Vertrag**“).

**§ 2 Bündelung**  
2.1 Der Partner darf nicht nur die von ihm selbst betriebenen Ladestationen, sondern die Ladestationen anderer Eigentümer oder sonstiger Inhaber, die den Partner mit dem Betrieb ihrer Ladestation beauftragt haben („**gebündelte Anbieter**“), entsprechend den Regelungen dieses Vertrages über die Plattform zur Nutzung erfassen lassen. Das gleiche gilt für Ladestationen der mit dem Partner nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, soweit und solange der Partner diese Unternehmen schriftlich gegenüber Hubject als unter diesem Vertrag berechnigte Unternehmen benennt („**Konzernunternehmen**“).

2.2 Die von Konzernunternehmen oder gebündelten Anbietern betriebenen Ladestationen gelten für Zwecke dieses Vertrages als Ladestationen des Partners. Entsprechend stellen die gebündelten Anbieter und Konzernunternehmen Erfüllungsgehilfen des Partners dar und haftet der Partner umfassend für sämtliche Pflichtverletzungen der gebündelten Anbieter und Konzernunternehmen aus oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages.

2.3 Gebündelte Anbieter und Konzernunternehmen sind nicht Parteien dieses Vertrages.

**§ 3 Keine Nutzung der Plattform durch Dritte**  
Der Partner ist nicht berechnigt, Dritten, auch nicht den gebündelten Anbietern, Zugang zur Plattform zu verschaffen oder sie diesen auf sonstige Weise zur Nutzung zu überlassen. Konzernunternehmen darf der Partner Zugang zur Plattform verschaffen.

**§ 4 Einrichtung, Wartung, Aktualisierungen und Pflege der Plattform; Fehlerbehebung**  
Hubject richtet für den Partner ein oder mehrere Benutzer-Accounts auf der Plattform ein, verschafft ihm für jeden Benutzer-Account Zugang zum Hubject-Testsystem und prüft die Anbindung („**Einrichtung**“). Die Einrichtung erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Vergütung, wenn und soweit der Partner seinen Obliegenheiten zur Ermöglichung der Einrichtung nach Maßgabe der dem Partner bei Vertragsschluss überlassenen Dokumentation nachkommt. Hubject ist zur Wartung, Aktualisierung und Pflege der Plattform in Übereinstimmung mit den Vorgaben der **Anlage [Servicelevel]** berechnigt. Auch die Fehlerbehebung durch Hubject erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der **Anlage [Servicelevel]**.

**§ 5 Anforderungen an die Ladestationen/Standortdaten**

5.1 Nach Anmeldung einer Ladestation durch den Partner gemäß nachfolgendem § 10 nach den Vorgaben der **Anlage [OICP]** wird Hubject diese Ladestation erfassen und dem Partner eine Bestätigung übermitteln.

5.2 Der Partner ist berechnigt, die zur Plattform erfassten Ladestationen unter Beachtung einer Frist von einer Woche zum Ende eines Kalendermonats gemäß nachfolgendem § 10 nach den Vorgaben der **Anlage [OICP]** wieder von der Plattform abzumelden.

5.3 Der Partner ist verpflichtet, seine zur Plattform erfassten Ladestationen sämtlichen EM-Usern nach Maßgabe dieses Vertrages zur Nutzung bereitzustellen. Die

Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt freier Kapazitäten der jeweiligen Ladestation. Der Partner erbringt diese Leistung im Namen und auf Rechnung des zuständigen EMP zu den im Teilnehmervertrag nach nachfolgendem § 15 geregelten Konditionen.

5.4 Die zur Plattform erfassten Ladestationen müssen die zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme einschlägigen öffentlich-rechtlichen Standards und Normen einhalten und entsprechend den jeweils geltenden Standards und Normen betrieben und gewartet werden. Sie müssen zudem die technischen Anforderungen nach der **Anlage [Technische Anforderungen und IT-Sicherheit]** erfüllen.

5.5 An sämtlichen zur Plattform erfassten Ladestationen muss der Partner spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung der Ladestation nach vorhergehendem § 5.1 das den Vorgaben der **Anlage [Labeling Guide]** entsprechende interchange-Kompatibilitätslogo gut sichtbar anbringen. Der Partner ist insoweit zur Nutzung dieses Logos berechnigt und verpflichtet. Hubject stellt dem Partner interchange-Logos, soweit gewünscht, gegen Entgelt entsprechend der **Anlage [Vergütung CPO]** zur Verfügung. An Ladestationen, die nicht oder nicht mehr zur Plattform erfasst sind, darf das interchange-Kompatibilitätslogo nicht angebracht sein; etwaig angebrachte Logos hat der Partner unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen.

5.6 Fällt die Betriebsfähigkeit einer zur Plattform erfassten Ladestation aus, hat der Partner dies Hubject unverzüglich mitzuteilen. Das gleiche gilt im Fall einer anschließenden Wiederherstellung der Betriebsfähigkeit.

5.7 Die zur Plattform erfassten Ladestationen müssen, gleich ob sie im öffentlichen, halb-öffentlichen oder privaten Raum gelegen sind, für alle EM-User zugänglich sein. Unberührt bleibt das Recht des Partners, die generellen Nutzungsmöglichkeiten von Ladestationen zeitlich einzuschränken oder die Nutzung von im halb-öffentlichen oder privaten Raum gelegenen Ladestationen davon abhängig zu machen, dass die EM-User zugleich Kunden in Bezug auf weitere vor Ort durch den Partner angebotenen Dienst- oder sonstigen Leistungen sind. Derartige Einschränkungen sowie ggf. der spätere Wegfall einer solchen hat der Partner Hubject im Voraus entsprechend den Vorgaben nach nachfolgendem § 10 mitzuteilen.

5.8 Sofern Ladestationen den Anforderungen dieses Vertrages, insbesondere dieses § 5 nicht entsprechen, hat Hubject das Recht, derartige Ladestationen nach Setzung einer angemessenen Frist von der Plattformanbindung zu trennen und die Liste der zur Plattform erfassten Ladestationen entsprechend zu korrigieren.

5.9 Der Partner muss Hubject die statischen und dynamischen Standortdaten seiner zur Plattform erfassten Ladestationen mitteilen, die Hubject auf der Plattform hinterlegt und zu den in der **Anlage [OICP]** festgelegten Zwecken verwendet und dazu auch den EMP mitteilen darf, damit diese sie ihren jeweiligen EM-Usern anzeigen können. Darüber hinaus ist Hubject berechnigt, die von dem Partner über die dafür vorgesehene Funktion auf der Plattform freigegebenen Daten unverändert oder bearbeitet (etwa in aggregierter Form oder in Form einer Verknüpfung mit anderen Daten) kommerziell zu verwerten oder Dritten entgeltlich und/oder kostenlos zur kommerziellen Verwertung zu überlassen.

**§ 6 Punktueller Aufladen / ad hoc-Laden**  
6.1 Der Partner kann die zur Plattform erfassten Ladestationen ganz oder teilweise auch punktuellen Usern bereit-

stellen. Stromlieferant und Vertragspartner der punktuellen User beim Bezug von Ladestrom ist der Partner. „Hubject stellt eine mobile Website zur Abwicklung des Ladevorgangs für punktuellen User (im Folgenden „Frontend“) bereit.

6.2 Voraussetzung für das punktuellen Laden ist, dass der Partner und der jeweilige punktuellen User zum Zeitpunkt des Ladevorgangs über ein so genanntes Händlerkonto bei einem von Hubject autorisierten Zahlungsdienstleister verfügen. Welche Zahlungsdienstleister von Hubject für das punktuellen Laden autorisiert sind, ist auf der Website [www.hubject.com](http://www.hubject.com) ersichtlich. Hubject ist berechtigt, jederzeit den autorisierten Zahlungsdienstleistern die Autorisierung zu entziehen.

6.3 Der Partner kann die von ihm zur Plattform angemeldeten Ladestationen ganz oder teilweise für das punktuellen Laden gemäß den Vorgaben der **Anlage [OICP]** freischalten lassen. Eine Verpflichtung des Partners zur teilweisen oder vollständigen Freischaltung angemeldeter Ladestationen für das punktuellen Laden besteht nicht. Der Partner ist berechtigt, die für das punktuellen Laden freigeschalteten Ladestationen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats von dem punktuellen Laden abzumelden.

6.4 Hubject erbringt folgende Leistungen

- Bereitstellung des Frontend für punktuellen User, mit dem Beginn und Ende des Ladevorgangs gesteuert und die Zahlungsabwicklung über einen von Hubject autorisierten Zahlungsdienstleister vermittelt werden können. Das Frontend kann über den QR-Code und NFC, sofern NFC eingesetzt wird, abgerufen werden, der gemäß nachfolgendem § 8.1.2 an den Ladepunkten angebracht sein muss. Das Frontend gibt eine Telefonnummer an, durch die der punktuellen User zum Partner Kontakt aufnehmen kann.

- Übermittlung der für die Autorisierung des punktuellen Users nach nachfolgendem § 7.1 erforderlichen Daten zwischen Partner und Zahlungsdienstleister sowie der vom punktuellen User gewählten Ladezeiten und Ladeprodukte und der sich daraus ergebenden Zahlungsbeiträge an den Zahlungsdienstleister nach Maßgabe des nachfolgenden § 10, insbesondere den Anforderungen der **Anlage [OICP]**.

- Darstellung sämtlicher für das punktuellen Laden freigeschalteten Ladestationen des Partners unter Hinweis auf die Möglichkeit der Nutzung (auch) durch punktuellen User online auf dem von Hubject betriebenen Ladestationsfinder unter [www.intercharge.eu](http://www.intercharge.eu).

6.5 Der Partner legt die für den Bezug von Ladestrom im Rahmen des punktuellen Ladens geltenden Preise für Ladezeiträume sowie ggf. weitere Vertragsbedingungen für das punktuellen Laden in eigener Verantwortung fest. Der Partner wird Hubject die von ihm festgesetzten Preise für die jeweils gewünschten Ladezeiträume und Ladeprodukte, sonstige Vertragsbedingungen und für notwendig erachtete Kundeninformationen zum Zweck ihrer Hinterlegung in dem von Hubject bereitgestellten Frontend für das punktuellen Laden übermitteln.

Der Partner ist jederzeit zur Änderung der für die Nutzung der Ladestationen durch punktuellen User geltenden Preise, Vertragsbedingungen und sonstigen Userinformationen berechtigt.

Der Partner verpflichtet sich, Hubject von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die mit Blick auf die für

den Bezug von Ladestrom geltenden Bedingungen wegen möglicherweise rechtlich fehlerhafter oder unvollständiger Informationen von Dritten gegenüber Hubject erhoben werden. Dies gilt nicht, wenn Hubject die vom Partner fristgerecht erhaltenen Informationen unzutreffend oder unvollständig auf dem Frontend wiedergibt.

6.6 An allen für das punktuellen Laden freigeschalteten Ladestationen kann das den Vorgaben der **Anlage [Labeling Guide]** entsprechende interchange direct-Logo gut sichtbar angebracht werden. Hubject kann dem Partner für diesen Zweck interchange direct-Logos gegen Entgelt entsprechend der **Anlage [Vergütung CPO]** zur Verfügung stellen. Der Partner ist insoweit zur Nutzung berechtigt und verpflichtet. An Ladestationen, die nicht oder nicht mehr für das punktuellen Laden freigeschaltet sind, darf das interchange direct-Logo nicht angebracht sein. Der Partner ist berechtigt, das interchange direct-Logo im werblichen Sinne zu nutzen.

6.7 Der punktuellen User wählt das vom Partner angebotene Ladeprodukt aus, das die gewünschte Ladezeit und den Preis beinhaltet. Der Ladevorgang wird nach Ablauf der gewählten Ladezeit automatisch gestoppt. Die Charge Detail Records betreffend die Nutzung des Ladepunktes durch den punktuellen User, die alle wesentlichen Informationen über den Ladevorgang wie Ladezeit und Ladeprodukt umfassen, werden durch den Partner unverzüglich nach Beendigung des Ladevorganges, im Falle einer durch den Partner nicht zu vertretenden nachgewiesenen technischen Störung der Ladesäule und/oder des Backends des Partners spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Ladevorgangs, an das Hubject Backend gesendet und dort hinterlegt.

**§ 7 Notwendige Maßnahmen zur Bereitstellung von Ladepunkten der CPO**

7.1 Folgende Schritte sind für die Bereitstellung eines Ladepunktes einer zur Plattform erfassten Ladestation für EM-User oder punktuellen User erforderlich:

- Im ersten Schritt muss der EM-User seine Identität nachweisen („**Authentisierung**“). Die Authentisierung des punktuellen Users erfolgt anonym über das Frontend.
- Im zweiten Schritt muss der EMP die Identität des EM-Users und der Zahlungsdienstleister die Identität des punktuellen Users bestätigen („**Authentifizierung**“).
- Im dritten Schritt muss der EMP die Berechtigung des EM-Users und der Zahlungsdienstleister die Berechtigung des punktuellen Users zum Laden bestätigen („**Autorisierung**“).
- Im vierten Schritt erfolgt durch den Partner die **Freischaltung** der Ladestation.

7.2 Nach erfolgreichem Abschluss des Freischaltungsvorgangs hat der EM-User oder der punktuellen User die Möglichkeit zur Nutzung des Ladepunktes.

7.3 Die vorstehend geregelten Maßnahmen zur Bereitstellung der Ladepunkte der CPO sind im Einzelnen ergänzend in der **Anlage [OICP]** verbindlich geregelt. Hubject und der Partner sind verpflichtet, die ihnen dort jeweils zugeordneten Maßnahmen durchzuführen. Jede zur Plattform erfasste Ladestation muss in der Lage sein, die in der **Anlage [OICP]** geregelten Maßnahmen zu ermöglichen. Der Partner muss ein der **Anlage [Technische Anforderungen und IT-Sicherheit]** entsprechendes Backend vorhalten.

7.4 Korrespondierende Verantwortlichkeiten und Pflichten treffen die EMP aus den EMP-Nutzungsverträgen. Über den Teilnehmervertrag betreffen derartige Verantwort-

- lichkeiten und Pflichten teilweise auch direkt das Verhältnis des Partners zu den EMP.
- 7.5 Der Partner und Hubject sind für die sie aus den einschlägigen Vertragsverhältnissen jeweils treffenden Verantwortlichkeiten und Pflichten jeweils selbst verantwortlich. Insbesondere sind die EMP und die Zahlungsdienstleister sowie die punktuellen User keine Erfüllungsgehilfen von Hubject gegenüber dem Partner. Hubject haftet dem Partner daher insbesondere nicht für eine Verletzung von Verantwortlichkeiten und Pflichten, die seitens der EMP, der Zahlungsdienstleister und/oder der punktuellen User erbracht werden müssen.
- § 8 Authentisierungsvarianten**
- 8.1 Obligatorisch: Remote-Authentisierung
- 8.1.1 Um dem EM-User mindestens eine Remote-Authentisierung (QR-Code, EVSE-Eingabe oder Aufruf über Kartennavigation (location based service)) zu ermöglichen, muss der Partner jeden Ladepunkt einer zur Plattform erfassten Ladestation durch eine eindeutige Electrical Vehicle Supply Equipment-ID („EVSE-ID“) gemäß der ISO 15118-2, Anlage H.2 identifizieren, die gut lesbar auf dem jeweiligen Ladepunkt angezeigt werden muss.
- 8.1.2 Der Partner muss jeden Ladepunkt einer zur Plattform erfassten Ladestation mit einem gut lesbaren QR-Code versehen, der die EVSE-ID des jeweiligen Ladepunktes enthält. Der QR-Code und der ihn tragende Aufkleber müssen den Anforderungen entsprechen, die Hubject auf der Plattform bekannt gibt.
- 8.2 Obligatorisch: RFID-Karte und/oder Plug&Charge-Stecker oder anderes Medium
- 8.2.1 Darüber hinaus muss der Partner dem EM-User auch eine Authentisierung mittels RFID-Karte und/oder Plug&Charge-Stecker oder eine durch Hubject zugelassene Authentisierungsvariante gemäß der **Anlage [Technische Anforderungen und IT-Sicherheit]** ermöglichen. Die Verpflichtung, eine Authentisierung mittels QR-Code und App zu ermöglichen, bleibt von der Bereitstellung dieser zusätzlichen Varianten der Authentisierung unberührt.
- 8.2.2 Ermöglicht der Partner dem EM-User eine Authentisierung mittels RFID-Karte, muss die Ladestation mit einem Lesegerät ausgestattet sein, das entweder eine MIFARE „RFID classic“- oder eine „RFID DESfire EV1“-RFID-Karte lesen kann, wobei jeweils das Identifizierungssystem UID (Unique Identifier-ID) zugrunde zu legen ist.
- 8.2.3 Ermöglicht der Partner dem EM-User eine Authentisierung mittels Plug&Charge-Stecker, muss er in seinen zur Plattform erfassten Ladestationen die notwendige Infrastruktur zur Verwendung zertifikatbasierter Plug&Charge-Kommunikation gemäß ISO 15118 vorhalten.
- 8.3 Ergänzende Geltung der OICP  
Ergänzend zu den Regelungen dieses § 8 gelten die Regelungen der **Anlage [OICP]**.
- § 9 Abrechnung**
- 9.1 Im Anschluss an den autorisierten Ladevorgang (§ 7.2) wird durch den Partner die Freischaltung der Ladestation beendet, und werden dem EMP von dem Partner die Charge Detail Records betreffend die Nutzung des Ladepunktes durch den EM-User („**Charge Detail Records**“) unverzüglich nach Beendigung des Ladevorganges, im Falle einer durch den Partner nicht zu vertretenden nachgewiesenen technischen Störung der Ladesäule und/oder des Backends des Partners spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Ladevorgangs, zur Verfügung gestellt. Dazu gehören etwa Beginn und Ende des Nutzungsvorgangs sowie Start- und Endpunkt des Zählers. Daten, die Hubject Rückschlüsse auf die Identität der EM-User erlauben würden, stellt der Partner dabei nicht zur Verfügung.
- 9.2 Der Partner ist darüber hinaus verpflichtet, die jeweils geltenden Preise für die Nutzung seiner zur Plattform erfassten Ladestationen Hubject bekannt zu geben; Hubject ist verpflichtet (und gegenüber den CPO berechtigt), den EMP die übermittelten Preisinformationen für die einzelnen Ladestationen zugänglich zu machen. Bei der Festlegung der Preise kann der Partner entweder ein einheitliches Preismodell für sämtliche von der Plattform erfassten Ladestationen oder nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Funktionen der Plattform auch ein zwischen verschiedenen Kategorien von Ladestationen differenzierendes Preismodell wählen. Der Partner wird seine Preise dann in geeigneter Form auf der Plattform für die EMP einsehbar hinterlegen.
- 9.3 Etwaige Änderungen der Daten nach vorhergehendem § 9.2 sind Hubject unverzüglich mitzuteilen. Für Preisänderungen gelten die im Teilnahmevertrag festgelegten Fristen.
- 9.4 Näheres zu den Charge Detail Records und der Bekanntgabe der Preise ist in der **Anlage [OICP]** geregelt.
- § 10 Kommunikation**
- 10.1 Die Kommunikation zwischen Hubject, dem Partner und den EMP oder den Zahlungsdienstleistern zu den Zwecken der §§ 6-10 erfolgt webbasiert wie in der **Anlage [OICP]** näher geregelt. Die Kommunikation muss dabei wie dort näher spezifiziert echtzeitkommunikationsfähig sein.
- 10.2 Im Übrigen findet die Kommunikation zwischen den Parteien über einen von Hubject auf der Plattform eingerichteten individuellen Account des Partners statt. Dieser Account kann auch für rechtsverbindliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag (z. B. Kündigungen) genutzt werden, sofern sich nicht aus diesem Vertrag oder seinen Anlagen etwas anderes ergibt. In jedem Fall ausgenommen sind rechtsverbindliche Erklärungen der Parteien mit Blick auf die von Hubject übernommene Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die jeweils in Schriftform im Sinne von § 126 BGB erfolgen müssen.
- § 11 Entgelte und Zahlungsbedingungen**
- Der Partner entrichtet an Hubject für die Leistungen nach diesem Vertrag eine Vergütung wie in der **Anlage [Vergütung CPO]** festgelegt.
- § 12 Änderungen; Form**
- 12.1 Hubject ist zur Änderung der in der **Anlage [Vergütung CPO]** niedergelegten Entgelte sowie der in der **Anlage [OICP]** niedergelegten Schritte unter Beachtung der folgenden Voraussetzungen berechtigt.
- 12.2 Hubject wird eine beabsichtigte Änderung der **Anlage [OICP]** spätestens drei Monate vor Quartalsende, Änderungen der **Anlage [Vergütung CPO]** spätestens zwei Monate vor Quartalsende auf der Plattform veröffentlichen und den Partner zusätzlich über seinen Account informieren, dass eine Änderung beabsichtigt ist. Die auf der Plattform veröffentlichten Änderungen treten dann jeweils ab Beginn des darauffolgenden Quartals mit Wirkung für die Zukunft in Kraft. Der Partner kann die Dokumente mit den Änderungen von der Plattform für seine Unterlagen herunterladen.

- Hubject kennzeichnet die aktuelle OICP-Version auf der Website. Weitere Information zu Gültigkeit und Laufzeit der OICP-Versionen finden sich in der **Anlage [OICP]**.
- 12.3 Im Fall von beabsichtigten Änderungen gemäß vorhergehendem § 12.1 hat der Partner ein Sonderkündigungsrecht für diesen Vertrag. Das Sonderkündigungsrecht muss innerhalb eines Monats nach Zugang der entsprechenden Information im Account des Partners ausgeübt werden. In diesem Fall wird die Kündigung mit dem Inkrafttreten der Änderungen nach Maßgabe dieses Vertrages wirksam.
- 12.4 Das Sonderkündigungsrecht gilt nicht für eine technische Änderung von Schnittstellen und damit verbundene Änderungen der Anlagen zu diesem Vertrag durch Hubject, soweit dadurch ohne Änderungen am Datenmodell bzw. den Datenverarbeitungsprozessen lediglich kleinere technische Probleme behoben werden sollen. Hubject wird den Partner in diesem Fall aber zeitnah über die Änderungen informieren.
- 12.5 Rückwirkende Auswirkungen einer Änderung sind ausgeschlossen.
- § 13 Haftung**
- 13.1 Hubject haftet nicht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (Verletzung von Pflichten aus vorvertraglichem Schuldverhältnis, Vertrag, Delikt etc.).
- 13.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Partner vertrauen darf. Jedoch ist die Haftung von Hubject wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens, soweit Hubject nicht aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 13.3 Soweit die Haftung von Hubject ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Hubject.
- 13.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Partners ist mit diesem § 13 nicht verbunden.
- 13.5 Für die Einhaltung sämtlicher geltender, insbesondere energie- und eichrechtlicher, zivil-, regulierungs- und steuerrechtlicher Vorschriften beim Bezug von Ladestrom ist ausschließlich der Partner verantwortlich. Hubject schuldet insbesondere keine Überprüfung der vom Partner mitgeteilten Preisstellungen, Vertragsbedingungen oder weiteren Userinformationen für den Bezug von Ladestrom auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Rechtskonformität.
- § 14 Geheimhaltung**
- 14.1 Jede Partei verpflichtet sich, sämtliche ihr im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse und Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „**Informationen**“) (i) nur insoweit zu verwenden, als dies zur Durchführung dieses Vertrages oder des Teilnehmervertrages notwendig ist und im Übrigen vertraulich zu behandeln und nicht ohne die Zustimmung der jeweils anderen Partei Dritten zugänglich zu machen, (ii) lediglich denjenigen ihrer Mitarbeitern zu übermitteln, die diese für den Zweck dieses Vertrages benötigen, und (iii) diese mit derselben Sorgfalt zu behandeln, die die empfangende Partei für ihre eigenen Informationen aufwendet, und in keinem Fall mit weniger als einer angemessenen Sorgfalt.
- 14.2 Vorstehende Pflichten gelten nicht für Informationen, die (i) im Empfangszeitpunkt bereits öffentlich bekannt waren oder später, ohne einen durch die empfangende Partei begangenen Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt wurden, (ii) der empfangenden Partei bereits vor dem Empfang durch die offenbarende Partei bekannt waren und keinerlei Geheimhaltungspflicht unterlagen oder durch die empfangende Partei selbst entwickelt wurden, (iii) die empfangende Partei auf rechtmäßige Art und Weise ohne Bindung an eine Geheimhaltungspflicht von Dritten erhalten hat, (iv) mit schriftlicher Genehmigung der jeweiligen Partei freigegeben wurden, oder (v) nach Ausschöpfung sämtlicher Verteidigungsmittel freigegeben wurden, um einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Folge zu leisten; die betroffene Partei muss jedoch rechtzeitig über eine solche gerichtliche Entscheidung informiert werden.
- 14.3 Die Geheimhaltungspflicht der empfangenden Partei gilt auch nach Beendigung dieses Vertrages weiter.
- § 15 Teilnehmervertrag**
- 15.1 Mit Abschluss dieses Vertrages zwischen dem Partner und Hubject kommt gleichzeitig der Teilnehmervertrag mit dem aus der **Anlage [Teilnehmervertrag]** ersichtlichen Inhalt zustande.
- 15.2 Der Partner erklärt sein Einverständnis damit, dass weitere Unternehmen durch Abschluss entsprechender Nutzungsverträge mit Hubject Teilnehmer des Teilnehmervertrages werden. Er bevollmächtigt Hubject unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich für die Laufzeit dieses Vertrages zur Aufnahme neuer Vertragsparteien in den Teilnehmervertrag und der Abgabe sowie Entgegennahme der dafür notwendigen Willenserklärungen in seinem Namen zu den in dem Teilnehmervertrag vorgesehenen Konditionen, die jeweils durch den Abschluss entsprechender Nutzungsverträge mit Hubject bewirkt werden. Die vorstehend erteilte Vollmacht erlischt mit Beendigung dieses Vertrages.
- 15.3 Der jeweils aktuelle Stand der Teilnehmer ist auf der Plattform tagesaktuell hinterlegt.
- 15.4 Der Partner ist auch im Verhältnis zu Hubject verpflichtet, seine Pflichten aus dem Teilnehmervertrag einzuhalten.
- 15.5 Hubject übernimmt keine Verpflichtung aus oder Haftung im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen aus dem Teilnehmervertrag.
- 15.6 Der Partner bevollmächtigt Hubject unwiderruflich für die Dauer dieses Vertrages, für den Fall einer Vertragsverletzung des Teilnehmervertrages durch einen Teilnehmer gegenüber diesem Teilnehmer auf die Einhaltung der Pflichten aus dem Teilnehmervertrag hinzuwirken und zu diesem Zweck auch eine Abmahnung oder Fristsetzung in seinem Namen gegenüber diesem Teilnehmer zu erklären.
- 15.7 Hubject wird keine Teilnehmer aufnehmen, bei denen

die Aufnahme eine Übermittlung von personenbezieh-  
baren Daten (z.B. Contract-ID's der bisherigen Teilneh-  
mer) in Staaten außerhalb des Europäischen Wirt-  
schaftsraumes (EWR) mit sich bringt, ohne diese Da-  
tenübermittlung und die entsprechenden datenschutz-  
rechtlichen Rahmenbedingungen zuvor mit den bisheri-  
gen Teilnehmern schriftlich vereinbart zu haben.

Form auch immer – in die Geschäftsbeziehung einge-  
führt werden.

18.4 Sind einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Ver-  
trages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam, so  
bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hier-  
von unberührt.

15.8 Bezugnahmen des Teilnehmervertrages auf die „An-  
lage [Share]“ und/oder auf die „Anlage [Basismodul]“  
sind als Bezugnahmen auf diesen Vertrag anzusehen,  
da die vorliegende Vertragsversion diese Anlagen in  
den Hauptvertrag integriert hat.

## § 16 Laufzeit, Kündigung

16.1 Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann von  
jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Jah-  
resende ordentlich gekündigt werden.

16.2 Das Recht einer Partei zur außerordentlichen Kündi-  
gung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Hubject ist  
zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund  
insbesondere berechtigt, wenn

a) nach Abschluss dieses Vertrages eine wesentliche  
Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder Kre-  
ditwürdigkeit des Partners erkennbar wird, durch  
die ein Anspruch von Hubject gefährdet wird, insbe-  
sondere der Partner seine Zahlungen einstellt oder  
ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens  
über das Vermögen des Partners gestellt wird;

b) der Partner mit Zahlungen aus diesem Vertrag über  
zwei Monate in Verzug ist, unbeschadet weiterge-  
hender Rechte von Hubject;

c) der Partner wesentliche Pflichten aus dem Teilneh-  
mervertrag nach erfolglosem Ablauf einer zur Ab-  
hilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmah-  
nung verletzt; eine Abmahnung oder Fristsetzung  
ist in den Fällen des § 314 Absatz 2 BGB entbeh-  
lich.

16.3 Jede Kündigung muss per Brief oder Telefax oder über  
den Account des Partners erfolgen.

## § 17 Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Freischaltung von Ladesta-  
tionen und der dadurch notwendigen Kommunikation  
zwischen den Parteien kommt Hubject unter Umstän-  
den zumindest mittelbar mit personenbezogenen Daten  
der EM-User in Berührung. Die Parteien sind sich einig,  
dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung solcher  
Daten durch Hubject im Wege der Auftragsdatenver-  
arbeitung und ausschließlich nach Maßgabe der in der  
**Anlage [Datenverarbeitungsprozesse]** festgelegten  
Datenverarbeitungsprozesse und Bestimmungen er-  
folgt.

## § 18 Schlussbestimmungen

18.1 Jede Partei kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräf-  
tig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zu-  
rückbehaltungsrecht geltend machen.

18.2 Der Partner stimmt der Nutzung seines Unternehmens-  
Logos auf den Webseiten von Hubject zum Hinweis auf  
die Partner von Hubject zu.

18.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partners oder  
sonstige von ihm eingebrachte Bedingungen werden  
weder im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages  
noch zu einem anderen Zeitpunkt Vertragsinhalt, auch  
wenn sie nach Abschluss dieses Vertrages – in welcher

### Anlagen

**Anlage [Servicelevel]**

**Anlage [OICP]**

**Anlage [Technische Anforderungen und IT-Sicherheit]**

**Anlage [Labeling Guide]**

**Anlage [Vergütung CPO]**

**Anlage [Teilnehmervertrag]**

**Anlage [Datenverarbeitungsprozesse]**